



Niederschrift öffentlich

Sitzung des Ortsgemeinderats Scheibenhartd

Sitzungstermin:	Dienstag, 26.06.2018, 19:00 Uhr
Raum, Ort:	Bürgerhaus, Hasenweg 11, 76779 Scheibenhartd
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:00 Uhr
Vorsitz:	Edwin Diesel Ortsbürgermeister
Schriftführung:	Willi Rebel

Anwesenheit

Anwesende

Vorsitz

Edwin Diesel

Beigeordnete

Christian Carl

Thomas Ehl

Mitglieder

Karl Heinz Benz

Marion Förster

Ruth Herberger

Dr. Gabriele Meurer

Christian Müller

Siegmond Rieger

Matthias Rinnert

Tino Schieber

Elmar Schweitzer

Nicht Anwesende

Mitglieder

Patrick Heid

nicht anwesend

Bürgermeister VG

Reinhard Scherrer

nicht anwesend

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 17.04.2018
3. Vorbereitung der Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 VO/2018/137
4. Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz VO/2018/220
5. Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde gemäß § 67 Abs. 5 GemO
hier: Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 Datenschutzgrundordnung VO/2018/215
6. Darlehensaufnahme Baukosten Multifunktionshaus VO/2018/192
7. Parkregelung Hasenweg VO/2018/236
8. Bebauungsplan "Am Jakobspfad"
 - a) Prüfung der Stellungnahmen während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung VO/2018/209
 - b) Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
9. Genehmigung einer Spende ü/250,00 Euro zu Gunsten Brückenfest/Wandelkonzert VO/2018/196
10. Informationen über aktuelle Angelegenheiten
11. Einwohnerfragen (spätestens 21:00 Uhr)
12. Sonstiges, Wünsche, Anträge
15. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Niederschrift

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung

Ortsbürgermeister Edwin Diesel eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung des Ortsgemeinderates Scheibhardt. Er begrüßte die Ratsmitglieder, Pressevertreter und die Zuhörer. Er stellte fest, dass ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen und den Ratsmitgliedern die Sitzungsunterlagen übersandt worden waren. Gegen diese Feststellung wurden seitens der Ratsmitglieder keine Bedenken erhoben.

2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 17.04.2018

Es wurden keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben.

3. Vorbereitung der Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 Vorlage: VO/2018/137

Für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 am Landgericht Landau sind in den Städten und Ortsgemeinden Vorschlagslisten aufzustellen. Die Wahl der Schöffen findet durch besondere Wahlausschüsse bei Gericht statt.

Nach Mitteilung der Präsidentin des Landgerichts Landau ist durch die Ortsgemeinde Scheibhardt eine Person für die Aufnahme in die Wahl-Vorschlagsliste zu benennen.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz).

Gemäß der einschlägigen Verwaltungsvorschrift (VV) des Landesinnenministeriums haben die Gemeinden sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind. Den Personen, die für die Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben (2.8 VV).

Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung (2.9 VV).

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt eines Schöffen Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden (2.10 VV).

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Schöffen sind im Einzelnen im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt:

§ 31 GVG [Ehrenamt]

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32 GVG [Unfähigkeit zum Schöffenamt]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG [Nicht zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG [Weitere nicht zu berufende Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35 GVG [Ablehnung des Schöffenamtes]

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Bei der Aufnahme in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 GemO. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 36 Abs. 1 S. 2 GVG). Als weitere Folge des § 40 GemO ist zu beachten, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht und Ausschließungsgründe keine Anwendung finden.

Die Wahl erfolgt gemäß § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO grundsätzlich durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Der Gemeinderat kann aber mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder die offene Abstimmung beschließen.

Ortsbürgermeister Diesel (Stimmrecht ruht) übergibt die Wahlleitung an Ratsmitglied T. Ehl.

Ratsmitglied T. Ehl schlägt als Kandidaten Herrn Edwin Diesel vor. Es gab keine weiteren Vorschläge.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt beschließt die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl in offener Abstimmung vorzunehmen.
2. Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt beschließt folgenden Wahlvorschlag:
Edwin Diesel

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**4. Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz
Vorlage: VO/2018/220**

Im Verbandsgemeinderat wurde darüber beraten, die Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz in der Verbandsgemeinde Hagenbach einzuführen. Die VG-Verwaltung hat deshalb geprüft, welche Vergünstigungen für die Inhaber der Ehrenamtskarte in der Verbandsgemeinde in Betracht kommen.

Zunächst grundsätzliches:

In Zusammenarbeit mit Kommunen und privaten Partnern (ortsansässige Firmen) zeichnet das Land Rheinland-Pfalz Personen, die sich in überdurchschnittlichem Maße freiwillig für die Gesellschaft engagieren, mit der „Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz“ aus. Die Ehrenamtskarte im Scheckkartenformat ist ein Dank für die Ehrenamtlichen. Sie verbindet Anerkennung und Wertschätzung mit geldwerten Vergünstigungen und ist für Ehrenamtliche kostenlos. Mit ihr können **landesweit** sämtliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, die das Land, die teilnehmenden Kommunen oder private Partner zur Verfügung stellen.

Die Ehrenamtskarte kann erhalten, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich durchschnittlich mindestens 5 Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden im Jahr ehrenamtlich engagiert und dafür keine pauschale finanzielle Entschädigung erhält. Keine Entschädigung in diesem Sinn ist die Erstattung von tatsächlich angefallenen Auslagen für Telefon, Fahrtkosten etc. oder die Erstattung von Verdienstausschlag gem. Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit vom 5. Oktober 2001. Die Karte ist zunächst zwei Jahre gültig und kann danach verlängert werden.

Die bloße Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Organisation gilt nicht als ehrenamtliches Engagement. Vorstandstätigkeiten mit dem erforderlichen Zeitaufwand jedoch schon. Deshalb wird sich erfahrungsgemäß der Kreis der Berechtigten in überschaubaren Grenzen halten.

Im Kreis Germersheim eingeführt haben die Ehrenamtskarte die Verbandsgemeinden Bellheim und Jockgrim.

Damit die Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach und die Ortsgemeinden Ehrenamtskarten ausstellen können, ist es notwendig, eine Kooperationsvereinbarung mit dem Land zu schließen. Dafür ist Voraussetzung, dass von der Verbandsgemeinde und ihren Ortsgemeinden mindestens 2 Vergünstigungen für alle Inhaberinnen und Inhaber der landesweiten Ehrenamtskarte zur Verfügung gestellt werden. Die Verbandsgemeinde Hagenbach verfügt außer der Volkshochschule über keine eigenen öffentlichen Einrichtungen in Trägerschaft wie bspw. Schwimmbad, Bücherei, Museen.

Die Verbandsgemeinde würde als Vergünstigung 10% Preisnachlässe bei ihren VHS Kursen und den kostenpflichtigen Veranstaltungen der Volkshochschule anbieten. Dies wäre aber nach Auskunft des Landes Rheinland-Pfalz nicht ausreichend, um die Ehrenamtskarte für Bürger der Verbandsgemeinde Hagenbach auszustellen.

Die Verbandsgemeinde kann zusammen mit den Ortsgemeinden Vergünstigungen anbieten.

Denkbar wäre auf Seiten der Ortsgemeinde Scheibenhardt die ermäßigte Bereitstellung ihrer Einrichtungen Grillhütte und Bürgerhaus. Ortsbürgermeister Edwin Diesel kann sich vorstellen, für die Eigentümer der Ehrenamtskarte eine Ermäßigung von 20 % der Benutzungsgebühren zu gewähren.

Folgende Vorgehensweise ist denkbar:

1. Die Ortsgemeinden fassen in ihren jeweiligen Gremien Beschlüsse über den Beitritt zur Ehrenamtskarte und über die von ihnen bereitgestellten Vergünstigungen. Da die Verbandsgemeinde als Antragsteller fungiert, ist im Anschluss ein zusammenfassender Beschluss des Verbandsgemeinderates erforderlich.
2. Die Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach bestellt einen festen Ansprechpartner. Die Aufgabe wird organisatorisch in einer Abteilung angesiedelt.
3. Die Verbandsgemeindeverwaltung schließt eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit dem Land ab, mit der die Teilnahmebedingungen anerkannt und die beschlossenen Vergünstigungen bereitgestellt werden.
4. Die Verbandsgemeindeverwaltung wickelt Anträge auf Ausstellung einer Ehrenamtskarte ab und leitet sie an die Staatskanzlei weiter.
5. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde gemeinsam mit dem Ortsbürgermeister überreichen die von der Staatskanzlei ausgestellten Karten an die Ehrenamtlichen in entsprechendem Rahmen (als TOP in Ratssitzung, beim Neujahrsempfang, bei anderen öffentlich geeigneten Veranstaltungen).

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Scheibenhardt tritt der Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz bei und ermächtigt die Verbandsgemeinde Hagenbach zum Abschluss einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz.

Als Vergünstigung bietet die Ortsgemeinde Scheibenhardt die ermäßigte Bereitstellung ihrer Grillhütte und des Bürgerhaus in Höhe von 20 % für die Inhaber der Ehrenamtskarte.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

- 5. Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde gemäß § 67 Abs. 5 GemO
hier: Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37
Datenschutzgrundordnung
Vorlage: VO/2018/215**

Zum 25.05.2018 wird die EU Datengrundschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wirksam. Jede öffentliche Stelle muss die Vorgaben der DS-GVO in die tägliche Arbeit integrieren. Bei Nichtbeachtung oder Verstößen sieht die neue Rechtslage eine verpflichtende Anordnung der Datenschutzaufsichtsbehörde vor. Die Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz. Das noch geltende Landesdatenschutzgesetz wird in Kürze durch ein Neues ersetzt.

Nach Artikel 37 der DS-GVO ist für jede Behörde oder öffentliche Stelle ein Datenschutzbeauftragter zu benennen. Zu den in Artikel 39 DS-GVO genannten Aufgaben des Datenschutzbeauftragten zählt unter anderem die Überwachung der Einhaltung der DS-GVO, der Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgeabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung nach Artikel 35, die Zusammenarbeit mit der

Aufsichtsbehörde. Es muss sichergestellt werden, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

Jede Ortsgemeinde muss einen eigenen Datenschutzbeauftragten benennen. Weiterhin besteht nach Artikel 37 (3) DS-GVO die Möglichkeit zur Benennung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten. Nach Artikel 37 (5) DS-GVO erfolgt die Benennung auf Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere dem Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt für die Ortsgemeinden durch eine qualifizierte Mitarbeiterin.

Nach § 67 Abs. 5 GemO können die Ortsgemeinden die Selbstverwaltungsaufgabe "Bestellung eines Datenschutzbeauftragten" zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung auf die Verbandsgemeinde übertragen.

Die Verbandsgemeinde Hagenbach hat sich bereit erklärt, diese Aufgabe für alle oder einzelne Ortsgemeinden bzw. die Stadt Hagenbach wahrzunehmen. Die Selbstverwaltungsaufgabe "Benennung eines Datenschutzbeauftragten" wird vorbehaltlich der Zustimmung des Verbandsgemeinderates am 14.06.2018 ab dem 27.06.2018 übertragen.

Nach eingehender Beratung ergeht aufgrund der vorgeschlagenen Änderung folgender abweichender Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Scheibhardt beschließt die Aufgabenübertragung "Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 DS-GVO" gemäß § 67 Abs. 5 GemO, vorbehaltlich der Zustimmung des Verbandsgemeinderates in seiner Sitzung am 14.06.2018, an die Verbandsgemeinde Hagenbach. Die Benennung eines Datenschutzbeauftragten obliegt der Verbandsgemeinde Hagenbach.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Scheibhardt beschließt die Aufgabenübertragung "Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 DS-GVO" gemäß § 67 Abs. 5 GemO an die Verbandsgemeinde Hagenbach. Die Benennung eines Datenschutzbeauftragten obliegt der Verbandsgemeinde Hagenbach.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6. Darlehensaufnahme Baukosten Multifunktionshaus Vorlage: VO/2018/192

Die Kosten für die Baukosten des Multifunktionshauses wurden mit einer Gesamtsumme von ca. 320.000 € errechnet. Finanziert wird dies durch den Ertrag aus dem Verkauf einer Wohnung und aus Versicherungserstattungen von insgesamt 216.800 €. Über den Restbedarf in Höhe von 103.200 € benötigt die Ortsgemeinde Scheibhardt einen Kredit.

Eine Einzelgenehmigung gem. Nr. 4.1.3. der VV zu § 103 GemO zur Aufnahme eines Darlehens zwecks Finanzierung dieser Investitionsmaßnahme wurde von der Kreisverwaltung mit Schreiben vom 30.03.2017 in dieser Höhe erteilt.

Da der Zeitpunkt der Darlehensaufnahme im Moment noch nicht feststeht, schlägt die Verwaltung vor, Ortsbürgermeister Diesel zu ermächtigen, zusammen mit der Verbandsgemeindeverwaltung die Zinsentwicklung zu beobachten um den günstigsten Zeitpunkt einer Darlehensaufnahme zu ermitteln.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Darlehensaufnahme. In Absprache mit Ortsbürgermeister Diesel wird die Verbandsgemeindeverwaltung die Zinssatzentwicklung der ortsansässigen Sparkasse und VR-Bank sowie der KfW-Bank Berlin beobachten um den günstigsten Zeitpunkt einer Darlehensaufnahme zu ermitteln. Ortsbürgermeister Diesel wird in der darauffolgenden Sitzung den Rat über die Konditionen informieren.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**7. Parkregelung Hasenweg
Vorlage: VO/2018/236**

In der Ortsgemeinde Scheibhardt wurde der Hasenweg ausgebaut. In Zuge dessen wurde im Bereich Kindergarten, Gemeindehaus und Feuerwehr ein Parkstreifen mit insgesamt 9 Stellplätzen eingerichtet, siehe Anlage. Um diesen Bereich für eine gewisse Zeit vor Langzeitparkern frei zu halten, soll dieser mit einer zeitlichen Befristung versehen werden, damit z.B. den Eltern während der Kindergartenzeit dieser zur Abholung zur Verfügung steht. Nach Vorschlag von Ortsbürgermeister Diesel, soll die zeitliche Befristung von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr mit einer Höchstparkdauer von 2 Stunden, die durch Auslage einer Parkscheibe nachzuweisen ist, versehen werden. Es ist daher geplant ein eingeschränktes Halteverbot (Verkehrszeichen 286) mit dem Zusatzzeichen Parken nur in gekennzeichneten Flächen in der Zeit von Montag bis Freitag von 7.00 bis 18.00 Uhr zu installieren. Von Seiten der Verwaltung kann dies in der Form auch erfolgen und umgesetzt werden.

Nach eingehender Beratung ergeht folgender abweichender Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass im oben genannten Bereich ein auf 2 Stunden begrenztes eingeschränktes Halteverbot von Montag – Freitag in der Zeit von 07:00 – 18:00 Uhr eingerichtet werden soll und empfiehlt der Verwaltung die Umsetzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass im oben genannten Bereich ein auf 2 Stunden begrenztes eingeschränktes Halteverbot von Montag – Freitag in der Zeit von 07:00 – 17:00 Uhr eingerichtet werden soll und empfiehlt der Verwaltung die Umsetzung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**8. Bebauungsplan "Am Jakobspfad"
a) Prüfung der Stellungnahmen während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
b) Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: VO/2018/209**

a) Der Ortsgemeinderat hat in der Sitzung am 19.07.2017 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den o.g. Bebauungsplan gefasst.

Mit Schreiben vom 04.10.2017 wurde die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Während dieser Zeit wurden Stellungnahmen von folgenden Behörden abgegeben:

- Kreisverwaltung Germersheim
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinland-Pfalz, Landau
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz
- SGD-Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt
- Landesbetrieb Mobilität, Speyer
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt
- Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, Kaiserslautern
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Berlin
- Amprion GmbH, Dortmund
- Pledoc GmbH, Essen
- Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen
- Societéé du Pipeline Sud Européen Region Nord, Rohrwiller/F
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach am Main
- Verbandsgemeinde Hagenbach, Fachbereich 1
- Thüga Energienetze GmbH, Rülzheim
- SGD-Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt
- Mairie de Scheibenhard, Scheibenhard
- Verbandsgemeinde Hagenbach, Fachbereich 3

Weiterhin wurde der Planentwurf mit textlichen Festsetzungen und Begründung in der Zeit vom 16.10.2017 bis einschließlich 15.11.2017 öffentlich ausgelegt. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 40/2017 am 06.10.2017. Zusätzlich lagen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sowie Informationen zu umweltrelevanten Aspekten aus.

Es wurden keine Anregungen / Einwendungen von Seiten der Öffentlichkeit in dieser Zeit vorgebracht.

Die genannten Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung sind mit Empfehlungen und Hinweisen zur Abwägung und einem Beschlussvorschlag der Verwaltung als **Anlage 1** beigefügt. Über die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der eingegangenen Anregungen hat der Ortsgemeinderat eine sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vorzunehmen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist ebenfalls in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 S. 4 BauGB).

b) Änderung des Bebauungsplanentwurfes

Auf Grund des Abwägungsvorschlages zur Änderung der externen Ausgleichsmaßnahme (s. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer) bzw. Festsetzung der Ausgleichsfläche in einem zweiten Geltungsbereich (s. Stellungnahme der Kreisverwaltung Germersheim) ist der bisherige Planentwurf nochmals zu ändern.

Ferner wurden weitere Ergänzungen / Änderungen in den Textlichen Festsetzungen auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen.

Der geänderte Planentwurf, wie er sich unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge ergeben würde, wird als **Anlage 2-4** bis zur Sitzung nachgereicht. Die Änderungen sind grün hervorgehoben.

Sollte der Ortsgemeinderat den Vorschlägen der Verwaltung (s. Anlage 1) und dem geänderten Planentwurf folgen, müsste dieser gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nochmals

öffentlich ausgelegt werden, da der neue Entwurf nicht mehr der Fassung entspricht, wie sie in der Zeit vom 16.10.2017 bis einschließlich 15.11.2017 ausgelegen war.

Zu a und b) Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO sind zu beachten. Ratsmitglieder, bei denen ein Ausschließungsgrund vorliegt, haben dies dem Ortsbürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen.

Sonderinteresse bestand bei Ratsmitglied T. Schieber. Er begab sich in den Zuhörerraum und nahm nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Nach eingehender Beratung ergeht aufgrund der vorgeschlagenen Änderung folgender abweichender Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Die zum Entwurf des Bebauungsplanes „Am Jakobspfad“ während der öffentlichen Auslegung bzw. Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen hat der Ortsgemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft: Der Ortsgemeinderat berücksichtigt die Anregungen entsprechend den Empfehlungen und Hinweisen zur Abwägung und dem Beschlussvorschlag der **Anlage 1** / berücksichtigt die Stellungnahmen und den Beschlussvorschlag in folgenden Punkten nicht

/ siehe rechte Spalte der Anlage 1 *)

2. Der Bebauungsplanentwurf wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse (Beschluss Nr. 1) in der sich ergebenden Fassung beschlossen. Der vorliegenden geänderten Planfassung wird zugestimmt.

3. Der Bebauungsplanentwurf „Am Jakobspfad“ wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nochmals öffentlich ausgelegt, wobei nur zu den neuen Änderungen Anregungen vorgebracht werden dürfen.

Beschluss:

1. Die zum Entwurf des Bebauungsplanes „Am Jakobspfad“ während der öffentlichen Auslegung bzw. Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen hat der Ortsgemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft: Der Ortsgemeinderat berücksichtigt die Anregungen entsprechend den Empfehlungen und Hinweisen zur Abwägung und dem Beschlussvorschlag der **Anlage 1**.

2. Der Bebauungsplanentwurf wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse (Beschluss Nr. 1) in der sich ergebenden Fassung mit folgender Änderung beschlossen. **In Anlage 3 „Textliche Festsetzungen“ wird der Punkt 2.1 um das Wort „Pulldächer“ ergänzt.** Der vorliegenden geänderten Planfassung wird zugestimmt.

3. Der Bebauungsplanentwurf „Am Jakobspfad“ wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nochmals öffentlich ausgelegt, wobei nur zu den neuen Änderungen Anregungen vorgebracht werden

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**9. Genehmigung einer Spende ü/250,00 Euro zu Gunsten
Brückenfest/Wandelkonzert
Vorlage: VO/2018/196**

Die Verbandsgemeinde Hagenbach zeigt entsprechend §94 Abs. 3 GemO an, dass folgende Zuwendung von

Juristische Person: VR Bank Südpfalz, Waffenstraße 15, 76829 Landau

In Höhe von: 250,00 Euro

Verwendungszweck: Spende Brückenfest und Wandelkonzert Scheibenhardt

Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck.

Die anzeigende Organisationseinheit steht mit dem Zuwender in einer dienstlichen Beziehung als kontoführendes Institut.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt beschließt die Annahme der Zuwendung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

10. Informationen über aktuelle Angelegenheiten

Ortsbürgermeister Diesel informierte den Rat über folgende Themen:

- Nachfolger Bauhofmitarbeiter
- Baufortschritt Multifunktionsgebäude
- Abnahme Hasenweg – Zaun zur KITA
- Parksituation Sportplatz
- Radsportveranstaltung
- Renovierung Bürgersaal
- Rückblick Brückenfest

11. Einwohnerfragen (spätestens 21:00 Uhr)

Es lagen keine Einwohnerfragen vor.

12. Sonstiges, Wünsche, Anträge

Fragen von Ratsmitgliedern zu folgenden Punkten wurden durch Ortsbürgermeister Diesel abschließend beantwortet.

- Sachstand Breitbandausbau/DSL durch Firma RMT
- Sachstand Fahrbahndecke Eichenweg
- Verabschiedung Bauhofmitarbeiter E. Gabriel

15. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Es lagen keine gefassten Beschlüsse zur Bekanntgabe vor.

Vorsitz

Edwin Diesel
Ortsbürgermeister

Schriftführung

Willi Rebel